

Satzung

I. Grundlagen des Vereins

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Volleyball-Sport-Verein Oelsnitz e. V., abgekürzt VSV Oelsnitz

Der Sitz des Vereins ist Oelsnitz/Vogtl.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registernummer **VR 60447** eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, im Interesse von Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Der Verein ist allen Altersgruppen zugänglich und widmet sich der Breitensportlichen Betätigung, den sportlichen Wettkämpfen, Turnieren, der offenen Jugendarbeit und der Talentförderung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, der an den Verein zu richten ist. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilt.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein, außer eventuell noch bestehende Beitragspflichten.

§5 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Möglichkeit des Austritts besteht 2 mal jährlich zum 30.06. bzw. 31.12.

§6 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Mit einer Frist von 14 Tagen ist hierzu das Mitglied schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen an die letzte bekannte Adresse zuzustellen. Es steht kein Berufungsrecht zu.

§7 Beitragsleistungen und –pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterscheidlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Gründe für den Antrag sind glaubhaft darzulegen.

Weitere Einzelheiten zur Beitragsleistung werden in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§8 Abwicklung des Beitragswesens

Der Jahresbeitrag ist am 15.12. eines Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist mit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verbunden. Nur in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Der erhöhte Bearbeitungsaufwand des Vereins wird dann mit einer Bearbeitungsgebühr erhoben.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

III. Die Organe des Vereins

§9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.

Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus.

Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgelegt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich bis zum 31.05. statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform bekannt gegeben. Die Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten, z.B. Internet, Facebook, WhatsApp, ist gestattet.

Alle Mitglieder sind berechtigt bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederver-

sammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Änderung des Zwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§15 Vorstand

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Außerdem gehören dem Vorstand bis zu 8 weiteren Mitgliedern an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlhandlung regelt die Wahlordnung.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung im Vereinsregister.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären nächsten Wahl hinfällig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert.

Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

IV. Vereinsleben

§17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens einen Kassenprüfer.

Aufgaben des Kassenprüfers:

- Prüfung der Bargeldkasse sowie aller Konten mit den entsprechenden Buchungsbelegen mindestens einmal jährlich
- Bericht des Kassenprüfers über die durchgeführte Prüfung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung

Scheidet der gewählte Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

§18 Stimmrecht und Wählbarkeit

Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

Wählbar in alle Gremien und Organen des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§19 Satzungs- und Zweckänderung

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§20 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Wahlordnung

Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§21 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§22 Haftungsbeschränkungen

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für den Zweck des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs.1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

Werden o.g. Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VII. Schlussbestimmungen

§23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§24 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.